



# Satzung des Berufsverbandes Ernährungstherapie | Clinical Nutrition e.V.

---

IN DER VORLIEGENDEN FASSUNG BESCHLOSSEN AUF DER  
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 13.01.2021

## **Satzung „Deutscher Verband für Ernährungstherapie I Clinical Nutrition e.V.“**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 (Name und Sitz der Vereinigung)**

- (1) Der Verband führt den Namen: Deutscher Verband für Ernährungstherapie I Clinical Nutrition e.V. (DVET CN)
- (2) Sitz des Verbandes ist Holzwickede; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck und Ziel der Vereinigung)**

- (1) Der DVET CN vertritt als Berufsverband die berufspolitischen und sozialen Interessen aller Ernährungstherapeuten und Clinical Nutrition Absolventen. Ferner setzt er sich für die berufliche Förderung seiner Mitglieder ein.  
Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehören:
  - a. Die Berufsgruppe als professionell und eigenverantwortlich handelnden Beruf in der Ernährungstherapie, vor allem auch im Hinblick auf Mangelernährung und die künstliche Ernährung, zu entwickeln und etablieren;
  - b. Der Einsatz für die beruflichen, berufspolitischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes;
  - c. Die Attraktivitätssteigerung des Berufs;
  - d. Die Entwicklung und Förderung der Ernährungstherapie sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich;
  - e. Implementierung und Etablierung der evidenzbasierten Ernährungstherapie und klinischen Ernährung in der Fachwelt.
  - f. Die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ernährungstherapeuten und Clinical Nutrition Absolventen sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitschancen im Berufsfeld;
  - g. Die nationale und internationale Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Ernährungstherapie;
  - h. Vertragsverhandlungen mit den Leistungsträgern
  - i. Vertretung von Ernährungstherapeuten und Clinical Nutrition Absolventen in Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken, Fachverbänden der Ernährungs- und Gesundheitsberufe, Berufsverbände der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe und Organisationen, die unsere Ziele verfolgen;

- j. Stärkung und Förderung der Kompetenzen der Ernährungstherapeuten und Clinical Nutrition Absolventen durch interprofessionellen Austausch in Form von regelmäßigen Beratungen und Tagungen. Dazu gehören unter anderem Beratungen, Informationsveranstaltungen und Workshops.
  - k. Förderung der internen Kommunikation zwischen den Mitgliedern und berufsbezogenen Netzwerken
  - l. Aktives Mitwirken am Austausch mit Fachgesellschaften, der Politik, Behörden, Hochschulen und Medien im Hinblick auf die Ernährungstherapie im stationären und ambulanten Bereich, über deren Verordnungen und Gesetze, Lehr- und Forschungskonzepte, Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
  - m. Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Ernährungstherapie und Ernährungsmedizin.
  - n. Unterstützende Mitwirkung an Veranstaltungen, Kongressen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen die sich mit dem Thema der Ernährungstherapie beschäftigen.
  - o. Erarbeitung von Programmen für die wissenschaftliche Nachwuchsförderung an Hochschulen und in Berufsorganisationen sowie Vermittlungen von Informationen und Hospitationsmöglichkeiten die zur beruflichen und persönlichen Qualifizierung von Studierenden beitragen.
- (2) Der deutsche Verband für Ernährungstherapie | Clinical Nutrition e.V. ist darüber hinaus zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Ernährungstherapeuten und Clinical Nutrition Absolventen verpflichtet.

### § 3 (Arten der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Verbandes können ordentliche, assoziierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden.

- a. Ordentliche Mitglieder:  
Können nur Ernährungstherapeuten werden, die einen akademisierten nationalen oder internationalen Abschluss tragen, insbesondere Absolventen des Studiengangs Ernährungstherapie und Clinical Nutrition, und diese Berufsbezeichnung führen dürfen. Dazu gehören auch Studierende an Hochschulen im In- und Ausland, die eine Berufszulassung eines Ernährungstherapeuten und Clinical Nutrition erhalten dürfen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ordentliche Mitglieder haben somit ein aktives und auch ein passives Wahlrecht.
- b. Assoziierte Mitglieder:  
Können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland werden, die auf dem Gebiet der Ernährungstherapie tätig oder an Aufgaben und Zielen des DVET CN interessiert sind. Assoziierte Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- c. Ehrenmitglieder:  
Können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband für Ernährungstherapie | Clinical Nutrition e.V. oder den Berufsstand der

Ernährungstherapeuten und Clinical Nutrition Absolventen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme und können nicht gewählt werden.

#### **§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag per Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes für Ernährungstherapie I Clinical Nutrition e.V zu richten. Vorab kann die Anmeldung bereits per Scan und E-Mail an den Verband erfolgen. Mit dem Zugang des unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle beginnt die Mitgliedschaft und das Mitglied erkennt die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des DVET CN mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums. Die Beschlussfassung erfolgt ohne Aussprache.

#### **§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung über den Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten, diese muss ebenfalls binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung über den Ausschluss an das ordentliche Gericht gestellt werden. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht an der Willensbildung im DVET CN durch Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts sowie des Rederechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die assoziierten Mitglieder haben Antrags- und Rederechte, aber kein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes um fachliche Unterstützung nachzusuchen, an den Veranstaltungen des DVET CN teilzunehmen, seine Publikationen zu beziehen sowie die sonstigen Leistungen des DVET CN in Anspruch zu nehmen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - das Ansehen des DVET CN zu wahren und die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten,
  - die Erfüllung der Aufgaben des DVET CN zu unterstützen,
  - im Interesse des Berufsstandes zu wirken und
  - die Satzung und Ordnungen zu beachten und einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem DVET CN unaufgefordert Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und, wenn der E-Mailadresse mitzuteilen.

### **§ 7 (Beiträge)**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des Kalenderjahres zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen festlegen.
- (2) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim DVET CN eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (3) Fällige Beitragsforderungen werden vom DVET CN außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.  
Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird bis zu dreimal gemahnt. Für die zweite und dritte schriftliche Mahnung wird eine Mahngebühr von je 10,00 € pro Mahnung erhoben.

### **§ 8 (Organe des Vereins)**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit über die Änderung der Satzung, Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens per E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung, die den Mitgliedern nicht 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes ordentliche- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Abwesende ordentliche- und Ehrenmitglieder können sich durch anwesende ordentliche- und Ehrenmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.  
  
Bis zu fünf weiteren Personen können als Mitglieder des erweiterten Vorstandes gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Bei dem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestehen bleiben, sofern dieser mit mind. drei Vorstandsmitgliedern vertreten ist. Andernfalls kann seitens des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - Erstellung des Haushaltsplanes,
  - Vorprüfung des Rechnungsabschlusses,
  - Erstellung der Arbeitsplanung,
  - Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - Berufung und Auflösung von Arbeitskreisen,
  - Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Vorschlag zur Wahl von möglichen Ehrenmitgliedern.

#### **§ 11 (Kassenprüfung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 12 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Dazu ist die Anwesenheit von 25% der Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Liquidation vorhandenen Verbandsvermögens. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband seine Rechtsfähigkeit verliert.